

3.5.2 Bestattungsgebühren

Zur Ermittlung Bestattungsgebühren sind zunächst die Kosten anzusetzen, die aus den an Dritte vergebenen Leistungen Erdarbeiten, Grabarbeiten und Beerdigungsdienste (Los 1) resultieren. Ansatzfähige Kosten sind weiter die oben beschriebenen Grundkosten (Personal-, Betriebs- und Verwaltungskosten).

Perioden- und betriebsfremde Aufwendungen dürfen auch hier nicht berücksichtigt werden. Der gebührenfähige Aufwand ergibt sich nach Anlage 2 in der Kalkulationsperiode 2014 - 2015 zu 37.030,16 €.

Die Verteilung auf die im § 5 der Friedhofsgebühren-Satzung festgelegten Bestattungsarten erfolgt nach Anlage 6. Verteilerschlüssel ist die durchschnittliche Anzahl der nach Arten gegliederten Bestattungen in den letzten 5 Jahren (Abschnitt 3.2). Die Obergrenzen für die Bestattungsgebühren betragen damit:

1.	für die Erdbestattung:	673,23 €
	- Zuschläge Frost 10 cm:	40,46 €
	- Zuschläge Frost 30 cm:	59,50 €
2.	für Urnenbestattung:	288,27 €
	- Zuschläge Frost 10 cm:	5,95 €
	- Zuschläge Frost 30 cm:	11,90 €
3.	für Urnengemeinschaftsanlage	276,37 €

Gebühren für gemäß der Friedhofsgebühren-Satzung weiter differenzierte Leistungen sind Anlage 6 zu entnehmen.

3.5.3. Benutzungsgebühren für Kapellen und Trauerhallen

Zur Ermittlung Benutzungsgebühren sind zunächst die Kosten anzusetzen, die aus den an Dritte vergebenen Leistungen Erdarbeiten, Grabarbeiten und Beerdigungsdienste (Los 1) resultieren. Ansatzfähige Kosten sind weiter die oben beschriebenen Grundkosten (Personal-, Betriebs- und Verwaltungskosten).

Perioden- und betriebsfremde Aufwendungen dürfen auch hier nicht berücksichtigt werden. Der gebührenfähige Aufwand ergibt sich nach Anlage 2 in der Kalkulationsperiode 2014 - 2015 zu 27.971,90 €.

Die Verteilung auf die im § 6 der Friedhofsgebühren-Satzung festgelegten Bestattungsarten erfolgt nach Anlage 6. Verteilerschlüssel ist die durchschnittliche Anzahl der nach Arten gegliederten Benutzungen der Gebäude gemäß der Leistungsbeschreibung (Los 1).

Die Obergrenze für die Benutzungsgebühren betragen damit:

1. für die Friedhofskapelle Calbe (Saale)	507,67 €
2. für den Urnenraum Calbe (Saale)	499,66 €
3. für die Friedhofskapelle Schwarz	505,61 €
4. für die Friedhofskapelle Trabitze	508,59 €

4. Zusammenfassung

Eine teilweise Finanzierung des Friedhofswesens aus den allgemeinen Haushaltsmitteln ist gerechtfertigt, da der jeweilige Friedhof im Sinne eines Parks oder öffentlichen Grünanlage auch der Allgemeinheit zugute kommt. Friedhöfe dienen der Verbesserung des Stadtklimas und haben einen erheblichen Erholungswert für die Bürger. In der vorliegenden Kalkulation wurde daher der Kosten – Anteil für die Wege und gestaltete Grünflächen mit 50 % berücksichtigt.

Desweiteren müssen die Kosten für die angrenzenden Flächen in voller Höhe aus den allgemeinen Haushaltsmitteln bezahlt werden, da die Stadt Calbe als Eigentümer dieser Fläche dazu rechtlich verpflichtet ist und diese nicht auf den Gebührenzahler umlegen darf.